

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Petersberg (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBl. LSA Nr.14/2009, S. 383 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg am 17.02.2010 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Petersberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, wenn eine Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Berechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere Abgaben, Nutzungsentgelte, Mieten, Kostenerstattungsansprüchen u.ä. für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen und Gegenständen bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif**

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen,

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00 Euro
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00 Euro
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00 Euro
4. für Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00 Euro

(3) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 bemisst sich die Höhe der Auslagen nach den Pauschalbeträgen des Kostentarifs.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Es ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen und auf volle Euro nach unten abzurunden. Der Mindestwert beträgt jedoch ein Euro.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen, so ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes nach § 2 Abs. 2 in Ansatz zu bringen. Mit den Stundensätzen ist

der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 gesondert zu erheben.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der vorzunehmenden Amtshandlung angerechnet.

#### **§ 4 Widerspruchsgebühren**

(1) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 EUR.

War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr anzusetzen, richtet sich die Gebühr nach Nr.17 des Kostentarifs.

Widerspruchsgebühren werden nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hatte, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18.11.2005, GVBL. LSA S. 698 in der jeweilig gültigen Fassung unbeachtlich ist.

(2) Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben oder von dem Widerspruchsführer zurückgenommen, so ermäßigt sich die nach Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Stattgabe oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten des Widerspruches in dem Umfang der Aufhebung oder Rücknahme zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

(4) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

(5) Von der Ermittlung der Verwaltungsgebührenhöhe nach den Regelungen der Absätze 1 bis 4 kann im Ausnahmefall abgewichen werden, wenn besonderen, individuellen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist (atypische Fälle). Für atypische Fälle ist die Tarifstelle 17.2 entsprechend anzuwenden.

## § 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b. Besuch von Schulen,
  - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat,
  - b. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen,es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Maßnahmen der Amtshilfe
7. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Rahmen
  - a. bestehender oder früherer öffentlich-rechtlicher Dienst- oder Amtsverhältnisse
  - b. einer bestehenden oder früheren Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absatz 1 wird nicht angewendet bei Verwaltungstätigkeiten, die aufgrund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehenen Unternehmen) vorgenommen werden können und bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

## § 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr der Behörden untereinander und beim Verkehr der öffentlichen Gebietskörperschaften (einschl. Gemeinden) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

### **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Für Verwaltungstätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben, die im Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlungen gelten.

### **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt vom 23.Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verwaltungskostensatzungen der Gemeinden Brachstedt, Götschetal, Krosigk, Kütten, Morl, Ostrau, Petersberg außer Kraft.

Petersberg, den 18.02.2010

Eckold  
m.d.W.d.G.b. Bürgermeister

Siegel

## Anlage

### Allgemeiner Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Petersberg.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b> Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A5	2,05
1.2.	im Format DIN A4	3,10
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen (je nach Verwaltungsaufwand)	3,00 – 32,50
1.4.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne Überlassung eines Datenträgers, wie beispielsweise einer Diskette)	2,60
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A4 je Seite	0,65
	ab 10 Seiten je Seite	0,31
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.2.2.	bis zum Format DIN A3 je Seite	1,55
	ab 10 Seiten je Seite	0,80
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.2.3.	in größeren Formaten je Seite	bis zu 12,80
	ab 10 Seiten	6,20
	ab 50 Seiten	3,10
	ab 100 Seiten	1,55
2.2.4.	Fotokopien, farbig bis zum Format DIN A3 je Seite	3,10
	ab 10 Seiten	1,55
	ab 50 Seiten	0,80
	ab 100 Seiten	0,40
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,23
	bis zu 50 Stück je Seite	0,15
	über 50 Stück je Seite	0,12
<b>3.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
3.1	Satzungen, Verordnungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.	
	für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,05
3.2	Vervielfältigung der Verwaltungskarte der Gemeinde Petersberg und ihrer einzelnen Ortschaften sowie der Ortsteile – Erstaufbereitung auf gewöhnlichem Papier	nach Zeitaufwand

<b>4.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden</b>	
4.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.	je Seite der Erstaussfertigung	3,60
4.1.2.	je Seite der Mehraussfertigung	1,55
4.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse auf Antrag	10,00 – 100
4.3.	Zweitschriften und Ersatzurkunden	
4.3.1.	wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,05
	mindestens	3,00
4.3.2.	in anderen Fällen	20,00 – 100,00
4.4.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	9,00
4.5.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 20,00
<b>5.</b>	<b>Akteneinsicht/ Aktenüberlassung</b>	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 – 68,00
5.2.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,10
5.2.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche, Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90
<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b>	
6.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 – 133,00
6.2.	schriftliche Auskünfte	
6.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 – 40,00
6.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
6.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 – 133,00
6.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
6.2.4.1.	Grundgebühr	5,10
6.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,55
6.2.5.	Sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 – 200,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 – 500,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand
<b>8.</b>	<b>Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung</b>	
8.1	Rücknahme einer Amtshandlung	

8.1.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
8.1.1.1.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	Bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	14,50
8.1.1.2.	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	bis zu 2.300,00
	mindestens	14,50
8.1.2.	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.1.1.1. und 8.1.1.2.
8.2.	Widerruf einer Amtshandlungen	
8.2.1.	Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat,	
8.2.1.1.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
8.2.1.2.	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	14,50 – 2.300,00
	mindestens	14,50
8.2.2.	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.2.1.1. und 8.2.1.2.
<b>9.</b>	<b>Aufhebungs-, Erstattungs- und Zinsfestsetzungsbescheide von / für Zuwendungsbescheide(n)</b>	
	Gemäß §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698 in der jeweils gültigen Fassung wenn,	
9.1.	Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden (Dabei liegt nicht zweckentsprechende Verwendung auch vor, wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr oder nicht alsbald nach der Auszahlung für den vorgesehenen Zweck verwendet wird).	14,50 – 2.300,00
9.2	mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt werden	14,50 – 2.300,00
	<b>Anmerkung:</b> Mit der in der Kostenentscheidung zum Rückforderungsbescheid festgesetzten Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag (Zinsfestsetzungsbescheid) abgegolten.	
9.3	Isolierte Zinsfestsetzungsbescheide nach § 49 a abs.4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs.8 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) i.V.m. § 1 Ver-	14,50 – 600,00



	waltungsverfahrens-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698 in der jeweils gültigen Fassung	
<b>10.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
<b>11.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
11.1	Bearbeiten von Bürgerschaftsanträgen	
	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	10,25
	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,15
11.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,05
11.3.	Zweitausfertigungen von Quittungen	1,05
11.4	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,55
11.5	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	4,00
11.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20
11.7.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
<b>12.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
12.1	Aufstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis nach § 28 Abs.1 Satz 3 BauGB)	5,10 – 33,00
12.2	Abgabe von Bauleitplänen und sonstigen Plänen je Plan	
12.2.1	bis zur Größe von A 3	Gilt Tarifziffer 2
12.2.2	Über der Größe von A 3	nach Zeitaufwand
12.3	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
12.4	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten; für Büroarbeiten	nach Zeitaufwand
	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Zeitaufwand
12.5	Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben	nach Zeitaufwand
12.6	Aufgrabgenehmigungen, die ohne besonderen Verwaltungsaufwand erteilt werden können	15,00
	bei größerem Aufwand	nach Zeitaufwand
12.7	Genehmigungen entsprechend BauO LSA	nach Zeitaufwand
<b>13.</b>	<b>Archiv</b>	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte	nach Zeitaufwand
13.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	
13.2.1	je Seite	2,00
13.2.2.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
13.3.	Benutzung des Archivs nach Zeitaufwand des Beaufsichtigenden	nach Zeitaufwand

	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>C</b>	<b>Sonstiges</b>	
<b>14.</b>	<b>Fristenverlängerung</b>	
14.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verteilung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 – 75 v.H. der bestimmten Gebühr; mindestens 2,50
14.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50 – 32,50
<b>15.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.</b>	5,00 – 250,00
<b>16.</b>	<b>Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde</b>	25 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr, mindestens 12,50
<b>17.</b>	<b>Kostentarif für Widerspruchsentscheidungen nach § 4, wenn für die Verwaltungstätigkeit des Ausgangsbescheides keine Gebühr in Ansatz zu bringen war</b>	
17.1.	Die Kosten für die Entscheidung richten sich nach dem Bescheidwert der Sache, soweit dieser einen Bescheidwert hat wie folgt:	
17.1.1.	1,00 Euro bis 500,00 Euro	10,00 - 50,00
17.1.2.	500,01 Euro bis 5000,00 Euro	50,01 - 100,00
17.1.3.	5000,01 Euro bis 10 000,00 Euro	100,01 - 150,00
17.1.4.	über 10 000,00 Euro	150,01 - 500,00
17.2.	Soweit ein Bescheidwert nicht ermittelt werden kann und bei Widersprüchen in atypischen Fällen (siehe § 4 Abs.5 dieser Satzung):	10,00 - 500,00
<b>D</b>	<b>Verwaltungskosten für einzelne Einrichtungen</b>	
<b>18.</b>	<b>Friedhof</b>	
18.1	Verwaltungsgebühr, zu erheben zu - Nachforschungsanträgen - Bescheinigungen - Umschreibung und Verlängerung von Nutzungsrechten <i>(Die Umschreibung auf den überlebenden Ehegatten ist gebührenfrei, ebenso die Umschreibung auf einen in Akten des Verwaltungsamtes der Gemeinde eingetragenen Mitnutzungsberechtigten.)</i> - Einziehungsbescheiden - sonstige Verwaltungstätigkeiten	20,00
18.2	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen für stehende Steine einschließlich Fundament je Grabmahl	90,00
18.3	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen für liegende Steine je Grabmahl	45,00
18.4	Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen je Grabstelle	30,00
18.5	Zulassungsgebühr zu gewerblichen Tätigkeiten	80,00
18.6	Erlaubnisgebühr für nicht zugelassene Grabmalhersteller: Je Grab-	20,00

	mal und Grabzubehör (Neuerstellung), ausgenommen provisorische Holzgrabzeichen	
18.7	Ersatzurkunde über Grabnutzungsrechte  <i>Die Ausfertigung einer Urkunde über die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes ist gebührenfrei.</i>	15,00
<b>19.</b>	<b>Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung), die nicht durch einen AZV erledigt wird</b>	
19.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
19.1.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundstücksleitung einschließlich Hausanschlusschacht);	
19.1.1.1	bis zu einem Wert von 500 €	20,00
19.1.1.2	für jede weitere angefangene 500 €Wert	5,00
19.1.1.3	für eine Erweiterung oder einen Nachtrag der Entwässerungsgenehmigung je angefangene 500 €Wert	5,00
19.1.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
19.1.3	Genehmigung zur Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in die Abwasseranlage der Gemeinde nach § 8 Abs.4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Ortschaft Petersberg und nach § 9, Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung der Ortschaft Krosigk	20,00 – 200,00
19.1.4	Bescheinigungen über die Abnahme der Abwasseranlage (Niederschlagswasseranlagen eingeschlossen)	20,00
19.1.5	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00
19.1.6	Abnahme von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die zur Erfassung von in die Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen dienen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen stammen; je Abnahme einschließlich der Ablesung und Erfassung der Zählerdaten und des Anfangsbestandes	20,00
19.1.7	Ablesen von privaten zusätzlichen Wasserzählern, die zur Erfassung von in die Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassermengen dienen, die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen stammen; je Ablesung	10,00
19.2	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	60,00 – 200,00
19.3	Stellungnahme zu Bauanträgen,	
19.3.1	Stellungnahme für eine Einrichtung (Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserentsorgung)	20,00 – 70,00
19.3.2	Soweit die Stellungnahme gleichzeitig für beide Einrichtungen abgegeben wird zuzüglich zu Tarifiziffer 19.3.1.	5,00